

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

Stand: Oktober 2022

I. Allgemeines / Angebote

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung, gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigung des Vertragspartners/ Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingung wird hiermit widersprochen.

- 2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 3. Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von eingesandten Zeichnungen, Skizzen, Modellen usw. haftet nur der Vertragspartner/Besteller. Für uns übersandte Zeichnungen, Skizzen, Modelle usw. wird keine Haftung übernommen. Proben und Muster bleiben unser Eigentum. Zu einer Nachprüfung der vorstehenden Unterlagen, auch in Bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter, sind wir nicht verpflichtet.

II. Preise

- 1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer.
- Treten bis zum Tage der Lieferung Preiserhöhungen irgendwelcher Art (z. B. Vormaterial, Energie, Fracht, Verpackung, Hilfs- und Betriebsstoffe) ein, sind wir berechtigt, den Verkaufspreis entsprechend anzugleichen.

III. Lieferung

 Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform.
 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt möglicher Produktionsstörungen sowie richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vormaterial sowie dem Vorbehalt der Lieferund Produktionsfähigkeit (z. B. Energie- und Gasversorgung).

Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unseres Vertragspartners/ Bestellers (Bereitstellung von aussagekräftigen und vollständigen Bestellungen, Zeichnungen, Maßen usw.) voraus.

Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Fertigmeldung ab Werk maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen zu jeder Zeit berechtigt.

Kommt unser Vertragspartner/ Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen.

Erfolgt kein Abruf oder besteht keine Versandmöglichkeit, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners/ Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen. Der Vertragspartner/ Besteller kann Teillieferungen nicht zurückweisen. Bei Aufträgen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

2. Betriebsstörungen, auch bei unseren Vorlieferanten, Lieferwerken, und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die eingegangene Lieferfrist für die Dauer der Betriebsbehinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern und, wenn die näheren Umstände es erfordern, die Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren und unmöglich machen. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel, Cyberattacken), Behinderungen der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/ Zollabfertigung sowie

alle sonstigen Umstände, wie insbesondere auch Pandemien, gleich welche, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

IV. Versand / Abnahme

- 1. Mit der Übergabe der Ware an den Vertragspartner/ Besteller, Spediteur oder Frachtführer, auch bei Anlieferung mit eigenem Fahrzeug, spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Vertragspartner/ Besteller über. Versandweg und Beförderungsmittel sind unserer Wahl unter Ausschluss jeder Haftung überlassen.
- 2. Termingerecht fertiggestellte oder versandfertig gemeldete Waren müssen sofort abgenommen werden, wenn nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung mit dem Vertragspartner/ Besteller getroffen worden ist. Andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten des Vertragspartners/ Bestellers einzulagern und als geliefert zu berechnen.
- 3. Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Herstellungswerk, wenn nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist
- 4. Falls es keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen gibt, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt zur Verfügung gestellt.
- 5. Für Verpackung, Schutz- und Transportmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung und auf Kosten des Vertragspartners/ Bestellers. Kosten für die Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.
- 6. Wird eine Anlieferung durch uns vereinbart, so bleibt die Lieferungsmöglichkeit vorbehalten. Lieferfristen werden möglichst eingehalten, sind jedoch unverbindlich.
- 7. Das Abladen der Ware hat unverzüglich und sachgerecht durch den Vertragspartner/ Besteller zu erfolgen. Wartezeiten werden berechnet.

V. Zahlung

- Falls nichts anderes schriftlich vereinbart oder in der Rechnung angegeben, sind unsere Rechnungen sofort ohne Abzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können.
- 2. Kosten für den Zahlungsverkehr trägt der Vertragspartner/ Besteller.
- 3. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Vertragspartners/ Bestellers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.
- 4. Ein Zurückhaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Vertragspartner/ Besteller nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche festgestellt oder unbestritten sind.
- 5. Schecks werden nur unter Vorbehalt des Eingangs des vollen Betrages gutgebracht.
- Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners/ Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen.
- 7. Zahlungsverzug tritt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder Empfang der Leistung ein.
 Bei Überschreitung des Zahlungsziels berechnen wir Zinsen in Höhe von 8%-Punkte über dem Basiszins der EZB. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 8. Falls der Vertragspartner/ Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt oder wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners/ Bestellers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB



Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

Stand: Oktober 2022

(Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann berechtigt, die uns obliegenden Leistungen zu verweigern und alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner/ Besteller fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner/ Besteller. Weiterhin gelten die Vorschriften der §§ 323, 324, 325 BGB.

9. Bei Teillieferverträgen gilt jede Teillieferung als ein Geschäft für sich. Wenn der Vertragspartner/ Besteller seinen Verpflichtungen hinsichtlich einer Teillieferung nicht nachkommt, so sind wir von weiteren Lieferungen befreit. Aufrechnungen oder Zurückbehaltung gegen unsere Forderungen sind nur zulässig mit Ansprüchen, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorgehalt) und der Forderung, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen.
- 2. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Miteigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass unser Miteigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Unser Vertragspartner verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich. Ware, an der uns Eigentum bzw. Miteigentum zusteht, wird nachstehend als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 3. Unser Vertragspartner/ Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) werden bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns abgetreten. Wir werden unwiderruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung einzuziehen, wenn sich unser Vertragspartner/ Besteller im Verzug befindet.
- 4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware insbesondere Pfändungen, wird unser Vertragspartner/ Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unser Eigentumsrecht durchsetzen können. Für hierdurch entstandene Kosten haftet unser Vertragspartner/ Besteller, sofern diese Kosten von dem Dritten nicht eingezogen werden können.

VII. Gewährleistung / Haftung

- 1. Die Lieferung der Ware innerhalb der technisch bedingten Toleranzen gilt als vertragsgemäß. Stellt der Vertragspartner/ Besteller Mängel fest, darf er nicht über die Ware verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft oder weiterverarbeitet werden, bis Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. evtl. ein Beweissicherungsverfahren erfolgte.
- 2. Mängelrügen müssen schriftlich bei uns vor Weiterverarbeitung der Ware und innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Ware beim Vertragspartner/ Besteller eingegangen sein. Sachmängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden (versteckte Mängel), sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor der vereinbarten oder gesetzlichen Frist schriftlich anzuzeigen. Eine Einlassung auf die Erörterung einer Mängelrüge nimmt uns nicht das Recht, deren Verspätung geltend zu machen.
- 3. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind alle Teile, die einem regelmäßigen Verschleiß unterliegen oder durch Fremdeinwirkung oder mangelhafter Bedienung entstanden sind. Bei einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit, scheidet unsere Sachmängelhaftung aus. Ist die Ware bereits weiterveräußert,

verarbeitet, umgearbeitet, steht dem Vertragspartner/ Besteller nur das Minderungsrecht zu.

- 4. Bei berechtigten Beanstandungen können wir nach eigener Wahl bei kostenfreier zur Verfügungstellung der Ware durch den Vertragspartner/ Besteller, die Mängel beseitigen oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Alle Ansprüche sind damit abgegolten.
- 5. Bei 2-maligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Vertragspartner/ Besteller Herabsetzung der Rechnungsvergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 6. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind, keinesfalls aber über 150 % des Warenwertes. Ausgeschlossen sind Kosten im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau der mangelhaften Sache, ebenso wie Kosten des Käufers für die Selbstbeseitigung eines Mangels.

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einem anderen Ort als dem Sitz oder der Niederlassung des Vertragspartners/ Bestellers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht.

- 7. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir aus welchen Rechtsgründen auch immer nur
- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/ der Organe oder leitenden Angestellten,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Alle Ansprüche des Vertragspartners/ Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in zwölf Monaten nach Lieferung. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

VIII. Datenschutz

Der Vertragspartner/ Besteller wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der üblichen kaufmännischen Abwicklung des Auftrages vom Datenschutzgesetz geschützt, personenbezogene Daten des Vertragspartners/ Bestellers verarbeitet werden. Die Einwilligung des Vertragspartners/ Bestellers hierzu gilt als erteilt, sofern nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird.

IX. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl das Amtsgericht Lübbecke oder das Landgericht Bielefeld.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner/ Besteller gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche unvereinheitlichte materielle Recht.

X. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung in diesen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.